

regierenden Dynastien chronologisch fortsetzen, zumal diese Herrscher sich für die ersten Fürsten der Christenheit hielten und auch als solche galten, und kraft ihrer kaiserlichen oder königlichen Machtvollkommenheit erst geistlichen Würdenträgern, dann weltlichen Fürsten, Grafen, Städten und Ständen des Reiches, in früherer Zeit, ja bis über die Mitte des XVIII. Jahrhunderts nicht nur in den deutschen, sondern auch in welschen Landen das Münzrecht verliehen haben.

Durch volle dreihundert Jahre von 1440 bis 1740 sassen ununterbrochen Fürsten aus habsburgischem, und nach Karl VII. von Bayern (von 1742—1745) seit 1745 aus lothringischem Stamme auf dem Kaiserthron bis auf Franz II., der mit der Auflösung des tausendjährigen deutschen Reiches am 6. August 1806 die Kaiserkrone niederlegte. Ihre Landesmünzen, die kaiserliche Titel und Wappen etc. führen, bilden mit ihren Kaisermünzen vereint einen grossen, reichhaltigen Körper.

II. Österreich, die deutschen Bundesstaaten und die antiquirten (geistlichen und weltlichen) Reichsstände. Mit demselben Kaiser Franz, der am 11. August 1804 als erster dieses Namens zum Erbkaiser von Österreich sich erklärt hat, eröffnen wir die Suite der österreichischen Kaisermünzen, denen die Münzen der einzelnen Reiche und Lande vor ihrer Vereinigung mit dem Herzlande Österreich, wie auch die der herzoglichen und seit 1453 erzherzoglichen Nebenlinien angereicht sind.

Mit Österreich sind die anderen Staaten des deutschen Bundes, der durch die Bundesacte ddo. Wien, 8. Juni 1815 errichtet wurde, als Souveräne, kleine wie grosse, gleichmässig münzberechtigt und sie alle werden daher statt nach der althergebrachten Eintheilung in ihre verschiedenen Rangeabstufungen zu unserem numismatischen Zwecke in eine leicht fassliche alphabetische Ordnung gebracht, nämlich von Anhalt bis Württemberg.

Diesem lebenden, fortmünzenden Körper folgt das numismatisch antiquirte, abgelebte, nicht mehr münzende Deutschland in zwei Abtheilungen; es bilden nämlich: *A.* sämmtliche am 25. Februar 1803 secularisirte geistliche Reichsfürsten, als Kurfürsten, Erzbischöfe, Äbte und Äbtissinnen, die vom Kaiser und Reich ohne Unterschied ihres Ranges gleich münzberechtigt waren, promiscue in alphabetischer Ordnung den einen Theil, und den andern *B.* sämmt-